

3. Änderung der
Hauptsatzung
der
Gemeinde Forchheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20), hat der Gemeinderat der Gemeinde Forchheim am 14. Februar 2023 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen.

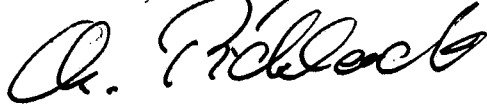
§ 2
Zuständigkeiten

1. Der Gemeinderat entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, über alle Angelegenheiten.
 - a) des § 39 Abs. 2 GO
 - b) die der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen
 - c) die Einnahmen und Ausgaben über Euro 8.000 betreffen. Bei Ausgaben über EURO 1.500 ist der Gemeinderat hierüber zu informieren.
 - d) für die nicht der Bürgermeister Kraft Gesetzes zuständig ist.

2. Dem Bürgermeister werden neben den Aufgaben der laufenden Verwaltung und denen, die ihm Kraft Gesetzes übertragen sind, folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Wahlen und Zählungen sowie Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
 - b) Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 - c) Anstellung-, Vergütung und Entlassungen von Gemeindearbeitern,
 - d) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- u. Vermögenshaushaltes bis höchstens Euro 600
 - e) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung
 - f) 1. Stundung von Forderungen bis zu Euro 1.000 bis zu einem Jahr
2. Stundung bis zu Euro 3.000 bis zu drei Kalendermonaten
 - g) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Die 3. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Forchheim, den 15.02.2023



Christian Pickhardt
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Forchheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.